



SATZUNG

des HANDBALL-CLUB NEURUPPIN e.V.

Paragraph 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **HANDBALL-CLUB NEURUPPIN e.V.** .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuruppin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Ziel, Zweck und Zweckverwirklichung des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Handballsport. Der Verein strebt leistungsorientierte Ziele an, in dem er Trainings- und Wettkampfbetrieb an den entsprechenden Leistungsklassen ausrichtet.
- (3) Der Verein ist für alle handballinteressierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von deren politischer und religiöser Anschauung und Nationalität offen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (i. S. § 2, Abs. 3 als Aktiver) und darüber hinaus jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins anerkennt. Damit öffnet sich der Verein für eine aktive passive und fördernde Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. das vom Vorstand beauftragte Mitglied. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch auf Mitarbeiter der Geschäftsstelle übertragen.



- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
- Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
- grobem unsportlichen Verhaltens
 - erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - unehrenhafter Handlungen bzw. Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mindestens einem Jahr
- Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich an die Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Für die Dauer des Berufungsverfahrens ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand jeweils zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat beendet werden. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (7) Mitglieder des Vereins nehmen Rechte und Pflichten i. S. dieser Satzung war.

Paragraph 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

Paragraph 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie wird schriftlich wenigstens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Minderjährige Mitglieder unter 14 Jahren können durch den gesetzlichen Vertreter ihr Stimmrecht wahrnehmen lassen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/die Vorstandsvorsitzende.
- (4) In einer Ordnung – hier Geschäftsordnung für die Durchführung von Mitgliederversammlungen – können weitere Verfahrensfragen geregelt werden. Diese und weitere Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Beschlüsse werden vom dem/der Vorstandsvorsitzenden und des Schriftführers unterschrieben.
- (6) Auf Verlangen der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder gewünscht wird. Dieses Verlangen ist schriftlich unter Nennung der vorläufigen Tagesordnungspunkte mit kurzen Erläuterungen und Unterschrift der Mitglieder beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat nach Prüfung der Voraussetzungen innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Paragraph 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) mindestens einem und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt den Verein und kann zur Umsetzung seiner Beschlüsse hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre zeitgleich gewählt.
- (3) Der gewählte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Bei einer Bereitschaft zur erneuten Kandidatur ist eine Wiederwahl eines der Ehrenämter zulässig.
- (5) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen.
- (7) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können weitere Vorstandsmitglieder berufen, solange der Vorstand nicht 7 Mitglieder hat. Diese Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Paragraph 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei 2 Kassenprüfer. Sie kontrollieren die Geschäftsvorfälle des Vereins hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen buchhalterischen Erfassung und Nachweisführung und beantragen bei Ordnungsmäßigkeit die Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.



Paragraph 8 Wählbarkeit

Unter Beachtung § 5, Abs. 2 können alle Mitglieder ihre Stimme zur Wählbarkeit in dem gem. § 4 zu besetzenden Ehrenämter abgeben. Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr können selbst in entsprechende Funktion gewählt werden.

Paragraph 9 Beitrag und Finanzierung

- (1) Für alle natürlichen Mitglieder gem. § 3, Abs. 1 und 7 besteht Beitragspflicht. Entsprechende Höhen und Verfahrensfragen regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Der Verein finanziert sich zuerst aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden, Sponsoring bzw. Werbeeinnahmen.
- (3) Weitere inhaltliche und verfahrenstechnische Fragen regelt eine Finanzordnung.

Paragraph 10 Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Über eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund OPR e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handballsports in Neuruppin verwenden darf.
- (3) Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins sind die dann im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Paragraph 11 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Der Vorstand sowie die weiteren Mitglieder aller Organe, der Kommissionen und Ausschüsse sowie die Kassenprüfer haften dem HC Neuruppin gegenüber nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind. Für weitergehende Schadensersatzpflichten kann der Vorstand eine Versicherung zur Abwehr bzw. Regulierung der Ansprüche auf Kosten des Vereines abschließen.

Paragraph 12 Aufwands- und Auslagenersatz

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und die übrigen ehrenamtlichen Mitarbeiter können für ihre nachgewiesenen Aufwendungen - Auslagen Ersatz verlangen. Daneben kann ihnen im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Paragraph 13 Bekanntmachungen

Der Verein kann Einladungen für Mitgliederversammlungen sowie dazu erforderliche Unterlagen im Internet auf der Homepage des Vereines veröffentlichen. Das gleiche gilt für alle übrigen notwendigen Bekanntmachungen wie z. B. Ordnungen. Die rechtzeitige Veröffentlichung im Internet gilt dabei als fristwährend im Sinne der Satzung des Vereins.

Paragraph 14 Inkrafttreten

Die neue Satzung in der Form des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.12.2015 tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Neuruppin in Kraft.

Neuruppin, den 17.12.2015

Hinweis: Die Satzung ist mit der erfolgten Registereintragung beim Amtsgericht Neuruppin am 10.10.2018 in Kraft getreten.